

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.09.2023

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-113/23

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1977

Antragsteller:

M.D.S. Meyer GmbH

Dichtungssysteme

Hansatal 2

49456 Bakum-Harme

Geltungsdauer

vom: **20. Oktober 2023**

bis: **20. Oktober 2028**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Supraflex" und "Supraflex Speed"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "Supraflex" ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Supraflex Speed" ist ein normalentflammbarer Baustoff, klassifiziert als Klasse E nach DIN EN 13501-1².

- 1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" sind biegsame Baustoffe, die in Form von Platten, Matten, Profilen und Formkörpern hergestellt werden und die unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen. Sie bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

- 1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.

Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass Formteile oder Zuschnitte dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" oder von daraus hergestellten Zuschnitten in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen oder Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2010	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Der Einsatz der dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" in Bereichen, in denen sie der Einwirkung von Heizöl, Ölen oder Fetten ausgesetzt sein können, ist nicht nachgewiesen.

- 1.2.5 Die Baustoffe dürfen nachträglich keine zusätzlichen Anstriche erhalten.

- 1.2.6 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

Hinweis: Werden die Baustoffe der Einwirkung von Lösemitteln ausgesetzt, kann eine Beeinflussung der Maßhaltigkeit durch Quellen nicht ausgeschlossen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" müssen in Form von Platten, Matten, Profilen und Formkörpern hergestellte, biegsame Produkte sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten.

Die werksmäßige Herstellung von Zuschnitten z. B. von Streifen ist zulässig.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Supraflex" und "Supraflex Speed" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"Supraflex"

- | | |
|--------------------------------|--|
| – Nenndicken: | 2,5 bis 20,0 mm |
| – Dickentoleranz: | ± 0,5 mm bei 2,5 mm
± 1,0 mm bei 20,0 mm |
| – Masse pro Fläche: | |
| bei 2,5 mm | 2,00 kg/m ² bis 2,40 kg/m ² |
| bei 20,0 mm | 20,00 kg/m ² bis 24,00 kg/m ² |
| – Masseverlust durch Erhitzen: | 25,0 % ± 5 %
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten) |
| – Schaumfaktor: | |
| für ca. 2,5 mm dicke Proben | 17,5 bis 23,0 |
| für ca. 7 mm dicke Proben | 10,0 bis 16,5 |
| | (jeweils geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage) ⁴ |
| – Blähdruck: | |
| für ca. 2,5 mm dicke Proben | 2,00 N/mm ² bis 4,00 N/mm ² |
| für ca. 9 mm dicke Proben | 3,20 N/mm ² bis 4,20 N/mm ²
(jeweils geprüft bei 350 °C) ⁴ |

³ Hinterlegungen vom 13.06.2017 (Supraflex) und vom 06.08.2015 (Supraflex Speed). Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

"Supraflex Speed"

- Nenndicken: 7 mm
- Dickentoleranz: $\pm 10 \%$
- Masse pro Fläche:
 - für die Nenndicke 7 mm 7,8 kg/m² bis 9,4 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 25,0 % $\pm 5 \%$
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor:
 - für die Nenndicke 7 mm 7,5 bis 13,5
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Auflage)⁴
- Blähdruck:
 - für die Nenndicke 7 mm 3,00 N/mm² bis 4,50 N/mm²
(geprüft bei 350 °C)⁴

2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Supraflex" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Supraflex Speed" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN EN 13501-1 der Klasse E² erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, wurden im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchgeführt. Die Prüfergebnisse an gealterten Proben entsprachen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie werksmäßig hergestellte Zuschnitte, mindestens jedoch ihre Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit des Baustoffs "Supraflex" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Supraflex"; ggf. Nenndicke, bei Formteilen und Zuschnitte mit Nennabmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1977
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

Jede Liefereinheit des Baustoffs "Supraflex Speed" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Supraflex Speed" ggf. Nenndicke; bei Formteilen und Zuschnitte mit Nennabmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.11-1977
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte "Supraflex" und "Supraflex Speed" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümmeschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nach-

weis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke